

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

20. Jahrgang

Südlohn, 10.12.2015

Nummer 9

## Inhalt:

## Seite:

### **I. Bekanntmachungen:**

- |    |                                                                                                         |   |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten an die Bundeswehr                                      | 2 |
| 2. | Wirtschaftsplan 2016 für den Grundstücks- und Immobilienbetrieb                                         | 3 |
| 3. | Wirtschaftsplan 2016 für den Kultur- und Freizeitbetrieb                                                | 5 |
| 4. | 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn      | 7 |
| 5. | Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung  | 8 |
| 6. | Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2016 | 9 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter <a href="http://www.suedlohn.de">http://www.suedlohn.de</a> (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

## Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten an die Bundeswehr

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 am 01.07.2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß §58c Abs.1 und §62 Abs.2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften im Oktober 2011 und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 31.03. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden:

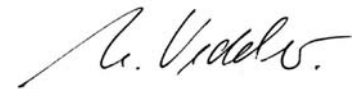
1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

**Nach §18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz ist die Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.**

Auf das oben genannte Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche nimmt das Bürgerbüro der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn entgegen.

Südlohn, 26.11.2015



Christian Vedder  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

### Wirtschaftsplan

#### Grundstücks- und Immobilienbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen.

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Grundstücks- und Immobilienbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.783.150 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.384.720 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 968.260 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender  
Verwaltungstätigkeit auf 2.358.770 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der  
Finanzierungstätigkeit auf 178.330 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und  
der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,  
wird auf 1.500.000 €  
festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,  
wird auf 3,0 Mio. € festgesetzt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.12.2015

Der Bürgermeister



Christian Vedder



## Bekanntmachung

### Wirtschaftsplan

#### Kultur- und Freizeitbetrieb der Gemeinde Südlohn für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO –Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 –GV NRW S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kultur- und Freizeitbetriebes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	799.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	769.260 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	789.910 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	710.930 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1,5 Mio. EUR festgesetzt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

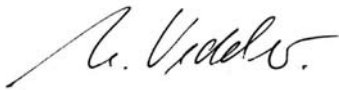
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.12.2015

Der Bürgermeister



Christian Vedder



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen, Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Gemeinde Südlohn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 19.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 4 a Abs. 6 wird die Zahl „0,09 €“ durch „0,10 €“ und die Zahl „0,31 €“ durch „0,34 €“ ersetzt.

#### **Artikel 2:**

§ 25 wird wie folgt formuliert: Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.12.2015

Der Bürgermeister



Christian Vedder



## **Bekanntmachung**

Satzung zur 21. Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn  
vom 19.12.1991

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 06.03.2009 hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 09.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Art 1:**

§ 2 Abs. 1 Nr. I-IV wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhoben:

	Gebühr
I. Grundgebühr pro Restmüllgefäß	18,60 €
II. Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll	
90-I Restmüll	87,84 €
120-I Restmüll	117,12 €
240-I Restmüll	234,12 €
III. Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll	
120-I Biomüll	47,46 €
240-I Biomüll	92,04 €
IV. Zusatzgebühr Entsorgung Papier	
240-I Papiertonne	2,76 €

### **Art 2:**

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines für den einmaligen Gebrauch herausgegeben Abfallsackes beträgt für den 70-I-Restmüllsack 4,50 €, für den 90-I-Papiersack für kompostierbare Gartenabfälle 2,50 €.

### **Art 3:**

§ 5 lautet:

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*



- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.12.2015  
Der Bürgermeister

  
Christian Vedder



## **Bekanntmachung**

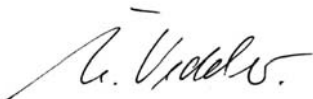
Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2016 mit allen Anlagen

**in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 10.02.2016  
während der Dienststunden  
im Rathaus der Gemeinde Südlohn,  
Winterswyker Straße 1,  
Zimmer 2.7,  
46354 Südlohn**

zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können zwischen dem **14.12.2015 und dem 15.01.2016** von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet werden oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Der Haushaltsplan ist zusätzlich im Internet unter [www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de) verfügbar.

Südlohn, 10.12.2015  
Der Bürgermeister



Christian Vedder

